

Frauenturnverein Altnau

Statuten

Inhalt

Art. 1 Name	3
Art. 2 Sitz	3
Art. 3 Zweck, Neutralität	3
Art. 4 Zugehörigkeit	3
Art. 5 Mitgliederkategorien	3
Art. 6 Aufnahme	3
Art. 8 Versicherung	4
Art. 9 Streichung	4
Art. 10 Ausschluss	4
Art. 11 Freimitglieder	4
Art. 12 Ehrenmitglieder	4
Art. 13 Passivmitglieder	4
Art. 14 Organe	4
Art. 15 Termin und Zusammensetzung	4
Art. 16 Geschäfte	5
Art. 17 Eingabe für Anträge	5
Art. 18 Einberufung, Beschlussfähigkeit	5
Art. 19 Ausserordentliche GV	5
Art. 20 Antragsrecht	5
Art. 21 Wahlen und Abstimmungen	5
Art. 22 Einberufung, Kompetenz	6
Art. 23 Einberufung / Zusammensetzung	6
Art. 24 Zusammensetzung	6
Art. 25 Aufgaben	6
Art. 26 Einberufung	6
Art. 27 Zeichnungsberechtigung	6
Art. 28 Zusammensetzung	7
Art. 29 Aufgaben	7
Art. 30 Stimm- und Wahlbüro	7
Art. 31 Protokoll	7
Art. 32 Reglemente und Pflichtenhefte	7
Art. 33 Zuständigkeit	7
Art. 34 Archiv	7
Art. 35 Geschäftsjahr	7
Art. 36 Einnahmen	7
Art. 37 Ausgaben	7
Art. 38 Mitgliederbeiträge	8
Art. 39 Beitragsfrei	8
Art. 40 Fonds, Stiftungen	8
Art. 41 Verwaltung Fonds und Sitzungen	8
Art. 42 Haftbarkeit	8
Art. 43 Teilrevision	8
Art. 44 Totalrevision	8
Art. 45 Besondere Fälle	8
Art. 46 Auflösung	8
Art. 47 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung	8
Art. 48 Frühere Bestimmungen	9
Art. 49 Inkrafttreten	

Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Turnstand TS	

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Frauenturnverein Altnau, im folgenden FTVA genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Altnau.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- pflegt das Turnen und fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Kantonaltturnverbandes Thurgau
- und damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes.
- Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV zu versichern.

Der Verein unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.

III. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Alle Vereinsmitglieder werden gemäss den Weisungen des STV dem Kantonaltturnverband bzw. dem STV gemeldet.

Art. 6 Aufnahme

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer Freude und Interesse am Turnen hat.

Das Neumitglied erhält bei seiner Aufnahme die Vereinsstatuten.

Art. 7 Austritte

Austritte sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Bei einem Austritt im laufenden Vereinsjahr ist mindestens der Mitgliederbeitrag für das begonnene Halbjahr, ab der zweiten Jahreshälfte der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 8 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

IV.

Art. 9 Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 11 Freimitglieder

Als Freimitglieder können durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche während mindestens 30 Jahren ununterbrochen dem FTVA angehören.

Art. 12 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 13 Passivmitglieder

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

V. Organe/Vorschlagsweg zu Ernennungen

Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Revisoren

Art. 15 Termin und Zusammensetzung

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im Januar statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des Vorstandes
- Revisoren.

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres, bzw. bis zur nächsten GV gewählt.

Der Rücktritt eines gewählten Vorstandsmitgliedes ist drei Monate vor der GV schriftlich der Präsidentin mitzuteilen.

Art. 16 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und Technischen. Leitung
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des/der Präsidentin
- Wahl der Kassierin
- Wahl der Aktuarin
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der technischen Leitung
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung.

Art. 17 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens **20** Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 18 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens **30** Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 19 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch den VS, oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Art. 20 Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vereinsversammlung

Art. 22 Einberufung, Kompetenz

Die VV wird nach Bedarf vom VS oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS fallen.

Die Einladung zur VV erfolgt zwei Wochen im Voraus. Sie kann mündlich oder per E-Mail erfolgen.

Turnstand

Art. 23 Einberufung / Zusammensetzung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Einberufung eines Turnstandes kann durch einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beim VS beantragt werden.

Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- der Präsidentin
- übrige vier bis sechs Mitglieder.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 25 Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte.

Art. 26 Einberufung

Der VS besammelt sich, wenn es die Präsidentin oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 27 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin oder Vizepräsidentin zeichnet zu Zweien mit der Aktuarin oder der Kassierin rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Revisoren

Art. 28 Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst zwei Mitglieder.

Art. 29 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Art. 30 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisorinnen führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

VI. Verwaltung

Art. 31 Protokoll

Über alle Vereinsversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 32 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des VS und Kommissionen werden in Pflichtenheften verbindlich umschrieben.

Art. 33 Zuständigkeit

Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig. Die Pflichtenhefte werden der GV vorgelegt.

Art. 34 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

VII. Finanzen

Art. 35 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 36 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen.

Art. 37 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten

- Kostenbeiträge für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss der jährlich von der GV zu beschliessenden Ausgabenkompetenz.

Art. 38 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Art. 39 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind Ehren- und Freimitglieder ausgenommen.

Art. 40 Fonds, Stiftungen

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Art. 41 Verwaltung Fonds und Sitzungen

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz (Vermögensrechnung) ersichtlich sein.

Art. 42 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 43 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 44 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 45 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kantonalturnverbandes bzw. des STV.

Art. 46 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 47 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Thurgauer Turnverband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.

Art. 48 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 16. Januar 1993. Sie wurden an der GV vom 16. Januar 2014 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des Kantonaltturnverbandes in Kraft.

8595 Altnau, 16. Januar 2014

Für den Frauenturnverein Altnau

Präsidentin: Monika Hug-Sulzer

Aktuarin: Monika Schneider

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Thurgauischen Kantonaltturnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 29. Oktober 2014 genehmigt.

Präsident: Andreas Brühwiler

Aktuarin: Nadine Meyer